

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung (Consulting)

## 1. Geltung, Links, Verweise und Rechte bezüglich der Website des Auftragnehmers

1.1 Soweit diese AGB im Folgenden vom „Auftragnehmer“ (Unternehmensberater/Consulter) sprechen, verstehen sie darunter die folgenden Gesellschaften:

- **Project S GmbH**  
FN 424363 p, Landesgericht Innsbruck, Maximilianstraße 9, A-6020 Innsbruck;
- **Project-S Group GmbH & Co KG**  
FN 519333 a, Landesgericht Innsbruck, Maximilianstraße 9, A-6020 Innsbruck;
- **Project-S Unternehmensbegleitung GmbH & Co KG**  
FN 462572 d, Landesgericht Innsbruck, Maximilianstraße 9, A-6020 Innsbruck;
- **Project-S Projektentwicklung GmbH & Co KG**  
FN 520624 z, Landesgericht Innsbruck, Maximilianstraße 9, A-6020 Innsbruck; sowie

wenn diese AGB im Folgenden von Rechten und/oder Pflichten des „Auftragnehmers“ sprechen oder diese betreffen, so meinen sie jene Rechte und/oder Pflichten, die sich auf die jeweils kontrahierende Gesellschaft aus der vorstehenden Liste von Gesellschaften beziehen. Die Verwendung des Begriffs „Auftragnehmer“ begründet keine Mit- bzw. Solidarhaftung oder dergleichen zwischen den einzelnen rechtlich selbständigen Gesellschaften, sondern dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung.

1.2 Der Auftragnehmer kontrahiert im Bereich Unternehmensberatung (Consulting) ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte bzw. Vertragsbeziehungen des Auftragnehmers betreffend Unternehmensberatung (Consulting), somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung dieser AGB, abrufbar auf der Website [www.project-s.group](http://www.project-s.group).

1.4 Auftraggeber im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer gemäß § 1 KSchG.

1.5 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Änderungen bzw. Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

1.6 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen der Auftragnehmer nach Eingang bei ihm nicht ausdrücklich widerspricht. Vielmehr bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, dass Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Teile hiervon akzeptiert werden.

1.7 Alle Informationen auf der Website des Auftragnehmers wurden sorgfältig recherchiert, dennoch können Irrtümer oder Schreibfehler nicht völlig ausgeschlossen werden. Links und Verweise auf fremde Seiten stellen nur Wegweiser dar. Der Auftragnehmer identifiziert sich nicht mit dem Inhalt fremder Seiten, auf die gelinkt oder verwiesen wird. Eine Haftung des Auftragnehmers für verlinkte bzw. verwiesene Seiten besteht nur gemäß § 17 E-Commerce-Gesetz. Wenn auf einer verlinkten/verwiesenen Seite rechtswidrige Inhalte erkannt werden sollten, ersucht der Auftragnehmer um Mitteilung und wird den Link/Verweis nach Prüfung ggf. löschen.

1.8 Der Auftragnehmer behält sich sämtliche Rechte, insbesondere Marken- und Urheberrechte, am gesamten Inhalt seiner Website vor, insbesondere an Marken, Logos, Texten, Grafiken, Fotografien, Videos und Layout. Soweit die Nutzung nicht gesetzlich zwingend gestattet ist, bedarf jede Nutzung von

Stand Oktober 2022

Inhalten der Website des Auftragnehmers, insbesondere eine Speicherung in Datenbanken, eine Vervielfältigung, eine Verbreitung oder eine Bearbeitung seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.

## **2. Umfang des Beratungsauftrages und Stellvertretung / Angebote, Vertragsabschluss, Kostenvoranschläge, Sprache**

- 2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.
- 2.4 Die Angebote des Auftragnehmers sind generell freibleibend und unverbindlich. Dies gilt ebenso, wenn dies im Angebot nicht separat vermerkt wurde. Vertragsabschlüsse kommen erst durch eine vom Auftragnehmer gesetzte Erfüllungshandlung (z.B. Beginn der Leistungserbringung) oder die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande.
- 2.5 Erklärungen des Auftragnehmers, insbesondere formlosen Erklärungen seiner Mitarbeiter, oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Der Auftragnehmer gibt keine Zusicherungen oder Garantien im Rechtssinn ab. Insbesondere stellen die in Angeboten, Vertragsunterlagen etc. enthaltenen Daten keine zugesicherten oder garantierten Eigenschaften bzw. Beschaffenheiten dar.
- 2.6 Ein Kostenvoranschlag wird vom Auftragnehmer nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Vertragsabschluss Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und diese Kosten können ohne weiters in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden. Kostenvoranschläge sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung entgeltlich.
- 2.7 Verhandlungs-, Vertrags- und Vertragsabwicklungssprache ist ausschließlich Deutsch.

## **3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers und Vollständigkeitserklärung**

- 3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

Stand Oktober 2022

- 3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

#### **4. Sicherung der Unabhängigkeit**

- 4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

#### **5. Leistungsfristen und -termine, höhere Gewalt, Berichterstattung und Berichtspflicht**

- 5.1 In den Vertragsunterlagen gibt der Auftragnehmer die voraussichtlichen Leistungsfristen/-termine unverbindlich an. Nach Ablauf der voraussichtlichen Leistungsfristen/-termine kommt der Auftragnehmer in Leistungsverzug, sobald ihm die einschreibebriefliche Mahnung des Auftraggebers unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen nachweislich zugegangen ist. Die Einhaltung der Leistungspflicht des Auftragnehmers setzt die Abklärung aller rechtlichen, technischen und kommerziellen Fragen, sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht, nicht vollständig und/oder nicht gehörig erfüllten Vertrages bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
- 5.2 Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängern bzw. erstrecken sich die Leistungsfristen/-termine um einen angemessenen Zeitraum.
- 5.3 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie z.B. Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der voraussichtlichen Leistungsfristen/-termine behindern, verlängern bzw. erstrecken sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere Seuchen, Epidemien, Pandemien, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote sowie Arbeitskonflikte. Diese vorgenannten Umstände berechtigen den Auftragnehmer auch dann zur Verlängerung bzw. Erstreckung der Leistungsfristen/-termine, wenn sie bei vom Auftragnehmer mit der Leistungserbringung beauftragten Dritten eintreten.
- 5.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- 5.5 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.
- 5.6 Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

Stand Oktober 2022

## **6. Schutz des geistigen Eigentums**

- 6.1 Alle Rechte, insbesondere die Urheberrechte, an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Graphiken, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## **7. Gewährleistung (Mängelhaftung)**

- 7.1 Der Auftragnehmer ist unter der Voraussetzung der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel („Mängel“) an seiner Leistung, die nachweislich bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bestanden, zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen. Zur Behebung des Mangels sind dem Auftragnehmer seitens des Auftraggebers zumindest zwei Versuche einzuräumen. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ist eine Behebung des Mangels zweimal fehlgeschlagen, nicht möglich oder nicht tunlich, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrags verlangen.
- 7.2 Diese Ansprüche des Auftraggebers gemäß vorstehendem Punkt 7.1 erlöschen nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.
- 7.3 Erfüllungsort der Gewährleistung ist der ursprüngliche Erfüllungsort der Leistung des Auftragnehmers.
- 7.4 Behebungen eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.
- 7.5 Der Auftraggeber muss die Leistungen (auch Teilleistungen) des Auftragnehmers unverzüglich auf Mängel untersuchen und ihm diese unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Woche ab Empfang der Leistung schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung jeglicher Mängel- und sonstiger Haftung ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung jeglicher Mängel- und sonstiger Haftung ebenfalls ausgeschlossen.
- 7.6 Eine etwaige Nutzung der mangelhaften Leistung, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Auftraggeber unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 7.7 Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese

Stand Oktober 2022

Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

- 7.8 Die Mängelhaftung des Auftragnehmers ist in diesem Punkt 7 abschließend geregelt. Jede weitergehende Mängelhaftung des Auftragnehmers, egal aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

## **8. Haftung und Haftungsbeschränkung / Schadenersatz**

- 8.1 In Fällen leichter und schlicht grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Auftragnehmers und die seiner Angestellten, (Sub-)Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Vertrags-/Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder um Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat stets der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Leute.
- 8.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden aus Gefahren resultiert, die weder für das Rechtsverhältnis typisch sind noch nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles vorhersehbar waren.
- 8.3 Alle dem Grunde nach gegen den Auftragnehmer bestehenden Haftungsansprüche sind der Höhe nach mit dem Nettowert des einzelnen, allenfalls einen Haftungsanspruch begründenden Leistungsgegenstands oder mit der tatsächlichen Deckung durch eine allenfalls vom Auftragnehmer abgeschlossene Versicherung, je nachdem welcher Betrag höher ist, begrenzt.
- 8.4 Haftungsansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren in 6 Monaten nach Erbringung seiner Leistung, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen.
- 8.5 Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 8.6 Soweit in diesen AGB nicht anders geregelt, ist die Haftung des Auftragnehmers und seiner Leute in diesem Punkt 8 abschließend geregelt. Jede weitergehende Haftung des Auftragnehmers und seiner Leute, egal aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

## **9. Geheimhaltung und Datenschutz**

- 9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 9.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Kunden des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Stand Oktober 2022

- 9.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 9.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes, wie etwa die Einholung von Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

## **10. Honorar und Zahlung**

- 10.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer ohne Abzug fällig. Honorarangaben verstehen sich in Euro („€“) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer („USt“).
- 10.2 Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 10.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 10.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 10.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- 10.6 Vom Auftraggeber vorgenommene Zahlungswidmungen (z.B. auf Überweisungsbelegen) sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich. Er ist berechtigt, Zahlungen unabhängig von deren Widmung, zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 10.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer im Falle von Zahlungsverzug die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 40,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche bleibt unberührt.

Stand Oktober 2022

- 10.8 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Auftraggeber nur dann und insoweit zu, als Gegenansprüche rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind. Der Auftraggeber ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten.
- 10.9 Bei Zahlungsverzug durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe zu verrechnen.
- 10.10 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

### **11. Elektronische Rechnungslegung**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

### **12. Dauer des Vertrages, Kündigung aus wichtigem Grund, Anfechtungsausschluss**

- 12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.
- 12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund zur Kündigung für den jeweils anderen Vertragspartner ist insbesondere anzusehen,
- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
  - wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
- 12.3 Unbeschadet seiner sonstigen Rechten ist der Auftragnehmer berechtigt, aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen,
- wenn die Ausführung der Leistung bzw. der Beginn, die Weiterführung oder der Abschluss der Leistung aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, oder
  - wenn die Verlängerung der Leistungszeit wegen der in obigem Punkt 5.3 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Leistungsfrist, mindestens jedoch drei Monate beträgt, oder
  - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.
- 12.4 Falls über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zu kündigen. Wird diese Kündigung ausgeübt, so wird sie sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen des Auftraggebers nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird eine Kündigung spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam. Jedenfalls erfolgt im Kündigungsfall die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der



Stand Oktober 2022

Auftraggeber unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des Auftragnehmers unerlässlich ist.

- 12.5 Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Auftraggeber wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes, Irrtums und Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist ausgeschlossen.

### **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.3 Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gilt die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung möglichst nahekommende, zulässige Bestimmung als vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung und Zeit anstelle des Vereinbarten. Die Gültigkeit des restlichen Vertrages wird dadurch nicht berührt. Entsprechendes gilt im Fall einer ergänzungsbedürftigen Regelungslücke.
- 13.4 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar.
- 13.5 Erfüllungsort ist der Ort des Hauptsitzes des Auftragnehmers.
- 13.6 Gerichtsstand für alle sich zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das für den Hauptsitz des Auftragnehmers örtlich und sachlich zuständige Gericht. Ungeachtet dessen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl berechtigt, den Auftraggeber auch an jedem anderen Gericht in Anspruch zu nehmen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- 13.7 Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer umgehend schriftlich bekannt zu geben.